



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

138

Nr. 16 / 9. August 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Nachtragshaushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019	139
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019	139
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege	140
Beteiligungsbericht 2018 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege	141
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2019	141

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen Bekanntmachung von Beschlüssen	142
---	-----

Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	142
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG	143
Vollzug des Bergrechtes, der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	144

Umweltfragen

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-Universität München	145
--	-----

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Nachtragshaushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Donaumoos-Zweckverband erlässt die nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und Ausgaben
jeweils erhöht um 50.000 €,

und damit der Gesamtbetrag
des Verwaltungshaushalts
gegenüber bisher 474.700 €

auf nunmehr 524.700 €
verändert

und im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und Ausgaben
jeweils erhöht um 1.400.000 €,

und damit der Gesamtbetrag
des Vermögenshaushalts
gegenüber bisher 1.077.192 €

auf nunmehr 2.477.192 €
verändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird um 300.000 € auf 700.000 € erhöht.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Donaumoos Zweckverbandes

Platz der Deutschen Einheit 1, Zi. 270, in Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 4. Juni 2019

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 72.349 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 17.483 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt, Bahnhofstr. 16, Zimmer 3.016 in 85101 Lenting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 31. Mai 2019

Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.743.700 €
in den Aufwendungen mit	1.833.900 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	149.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 9. Juli 2019

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON
GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND
LANDSCHAFTSPFLEGE

**Beteiligungsbericht 2018 des Zweckverbandes zur
Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen-
und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen**

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen
Rechtsform: GmbH
Gründung: 04.07.2002
Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars
Bernhard Richter
Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
Stammkapital: 25.000 €
Beteiligung: 100 %
Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat
Geschäftsführer
Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber
1. Bürgermeister Ingrid Pongratz
1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
Geschäftsführer: Thomas Hofmann
Lichtweg 6, 83346 Bergen
Elisabeth Neuner
Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen
Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durch-
führung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an
Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschafts-
pflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde von der Dr. Frank &
Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuer-
beratungsgesellschaft aus Wasserburg am Inn geprüft:
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ord-
nungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageber-
ichts geführt.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen
Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III.
Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1,
83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstun-
den zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 9. Juli 2019

Josef Huber
1. Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-
REALSCHULE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS
2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die
Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.431.610 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.203.475 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß
§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.224.410 €
festgesetzt.

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die
Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung)
wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 735.710 € auf
Tilgung und 40.400 € auf Zinsen festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 115) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gauting, 9. Juli 2019
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 16. Juli 2019 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 63.602.960,86 € festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 45.474 €, bestehend aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 203.358,78 € sowie dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -157.884,78 €, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.
4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit von 19. bis 27. August 2019 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens

in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 16. Juli 2019
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 08.05.2019 hat das Büro KÖPPEL Landschaftsarchitekt im Auftrag der Kieswerk Engelbrechtsmünster GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Tagebau „Engelbrechtsmünster II“ vorgelegt. In dem Tagebau sollen Quarzkiese und Quarzsande abgebaut werden.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 b) Pkt. dd) UVP-V Bergbau mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 7,36 ha. In unmittelbarer Nähe des geplanten Tagebaus werden derzeit weitere Tagebaue betrieben, daher sind die Vorhabensflächen zu kumulieren. Im Ergebnis wird der Grenzwert von 10 ha überschritten. Für die Gewinnung der Quarzkiese und -sande wird der natürlich vorhandene Boden über dem Rohstoff abgegraben. Nach Abbau des Rohstoffs wird dieser durch Fremdmaterial wieder aufgefüllt. Eine Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen. Grundwasser wird nicht erschlossen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Geisenfeld, Gemarkung Engelbrechtsmünster. Das Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. In dem Vorhabensbereich, aber nach aktuellem Kenntnisstand nicht in der

Abbaufläche, sind Biotope nach Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG und Bodendenkmäler nach Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG bekannt. Der geplante Standort liegt somit nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Zudem führen Feldwege durch das Plangebiet. Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend wieder aufgenommen werden. Das Feldwegenetz wird umgeleitet und steht während des Abbaus weiter zur Verfügung.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 18. Juli 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Antrag der Hoffmann Mineral GmbH auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerks (BHKW) mit Nutzung der Abgase in dem in Betrieb befindlichen Trockner Nr. 4 innerhalb des bestehenden Werksgeländes auf dem Flurstück 1952, Neuburg an der Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Die Firma Hoffmann Mineral GmbH, Münchener Straße 75, 86633 Neuburg an der Donau, hat dem Bergamt Südbayern mit Schreiben vom 01.07.2019 Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für den Betrieb einer Trocknungsanlage mit den Abgasen eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem bestehenden Werksgelände der Hoffmann Mineral GmbH vorgelegt.

Die Hoffmann Mineral GmbH baut im Kreis Neuburg an der Donau Kieselerde in Tagebauen ab. Die Kieselerde wird anschließend auf dem Werksgelände aufbereitet. Das verfahrensgegenständliche BHKW dient der Wärme- und Stromerzeugung für die Aufbereitungsanlagen bzw. als Heizungsunterstützung. Des Weiteren wird das entstehende Verbrennungsabgas dem bestehenden Trockner 4 zugeführt und somit zur Trocknung der Kieselerde verwendet. Durch die Nutzung der Wärme des Abgases des BHKW kann eine Einsparung von bis zu 19 % der Erdgasfeuerung des Trockners erreicht werden.

Das BHKW und weitere betriebsnotwendige Anlagenteile unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart „V“ der 4. BImSchV. Die Firma Hoffmann Mineral GmbH hat beim Bergamt Südbayern am 03.07.2019 (Eingang) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das BHKW beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.2.3.2 mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob aufgrund des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt: In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die durchgeführte Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass von dem Vorhaben keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) betroffen sind und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das BHKW liegt in einem bestehenden Gewerbegebiet im Stadtgebiet von Neuburg an der Donau. Weiterhin liegt die gesamte Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage mit 1,32 MW deutlich unterhalb der Leistung von 200 MW, ab der eine UVP vorgeschrieben ist. Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 31. Juli 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bergrechtes, der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Hoffmann Mineral GmbH, Neuburg a. d. Donau; Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus drei Brauchwasserbrunnen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1949, 1952 und 1894/4, Gemarkung und Stadt Neuburg a. d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Protokoll zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG, Az. 26.3914.795W-L/E-1709

Diese amtliche Bekanntmachung finden Sie im Internet unter
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/bergamt/11242/>

Die Hoffmann Mineral GmbH hat mit Schreiben vom 28.11.2018 beim Bergamt Südbayern die erneute Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen B 2, B 5 und B 6 auf den Grundstücken mit Fl.-Nrn. 1949, 1952 und 1894/4 der Gemarkung und Stadt Neuburg a. d. Donau zum Zweck der Kühl- und Brauchwasserversorgung mit einer Befristung von 20 Jahren beantragt.

Gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für Grundwasserentnahmen mit einer Jahresentnahmemenge zwischen 100.000 m³ und 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Brauchwasserversorgung des Werks der Hoffmann Mineral GmbH an der Münchener Straße, Neuburg a. d. Donau erfolgt durch Entnahme aus drei Brauchwasserbrunnen. Für die Entnahme aus diesen Brunnen hatte das Bergamt Südbayern mit Bescheid vom 18.07.2008, Az. 26.3914.795W-V-1728 eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die durch Fristablauf erloschen ist. Die Betreiberin beabsichtigt mit gestelltem Antrag die Weiterführung des bisher gestatteten Entnahmebetriebes von insgesamt bis zu maximal 180.000 m³/a.

Standort des Vorhabens

Die Brunnen befinden sich auf dem Betriebsgelände der Hoffmann Mineral GmbH auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1949, 1952 und 1894/4, Gemarkung und Stadt Neuburg a. d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Die Brunnen und deren Umfeld befinden sich nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Brunnen bestehen bereits auf einer versiegelten Fläche und nehmen selbst nur eine kleine Fläche ein. Die Brunnenbauwerke sind dicht ausgeführt. Das entnommene Kühl- und Brauchwasser wird getrennt vom Trinkwassernetz geführt. Durch die Entnahme sind keine Lebensräume von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt. Es kommt an den einzelnen Brunnen durch die Wasserentnahme zur Bildung von Absenktrichtern im erschlossenen Grundwasserleiter. Aufgrund der bisherigen Entnahme war aber keine negative Beeinträchtigung des Grundwasserleiters festzustellen. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht im Bereich der Brunnen und deren Umfeld vorhanden.

Durch den bisherigen Entnahmebetrieb aus den Brunnen wurden bisher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Flora & Fauna, Boden, Grundwasser & Gewässer, Landschaft, Luft & Klima sowie Kultur- & Sachgüter festgestellt.

Durch die Entnahme aus den Brunnen bedingte Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nicht erheblich. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nur im geringen Umfang notwendig und dienen eher der wasserwirtschaftlichen Überwachung und dem Unterhalt der Brunnen.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 23. Juli 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Bekanntmachung vom 30. Juli 2019
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-11**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Zentrum für Neuropathologie und Prionforschung, Feodor-Lynen-Str. 23, 81377, München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 8. Juli 2019, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-11, genehmigt.

Bei den genehmigten gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Untersuchungen rekombinanter Immundefizienzviren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 23. August 2019 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 30. Juli 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin